



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend sofortiger Stopp des Rechtsbruchs bei Arbeitslosengeld II

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag teilt die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, wonach die Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten bei Leistungen gemäß SGB II rechtswidrig ist.
2. Der Landtag verurteilt die immer noch von einigen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten als Grundsicherungsträger betriebene rechtswidrige Praxis der Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten für Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II. Die damit verbundene Benachteiligung der auf die Grundsicherung angewiesenen Menschen ist nicht hinnehmbar.
3. Der Landtag fordert die Hessische Landesregierung auf, den Rechtsmissbrauch bei der Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung unverzüglich zu beenden.

Die Arbeitsförderung Kassel-Stadt und weitere Leistungsträger mit rechtswidriger Verwaltungspraxis sind im Wege der Rechtsaufsicht nach § 44b SGB II sowie der Hessischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung dazu anzuhalten, ihrer verfassungsmäßigen Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 GG) gerecht zu werden.

Begründung:

Die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II in Kassel zuständige Arbeitsgemeinschaft "Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK)" zahlt Empfängern und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Unterkunfts- und Heizkosten Pauschalen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (u.a. B 14 AS 36/08 R vom 02.07.2009) ist die Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II rechtswidrig.

Der für Kassel zuständige Leistungsträger "Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK)" zahlt trotzdem Pauschalen und beabsichtigt bisher nicht, diese rechtswidrige Verwaltungspraxis zu ändern. Diese Pauschalen sind außerdem niedriger als die Angemessenheitsgrenzen, bis zu denen nach der Rechtsprechung des BSG ohne weitere Nachprüfung die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten voll zu übernehmen sind. Auch weitere hessische Grundsicherungsbehörden haben Angemessenheitsgrenzen für Unterkunfts- und Heizkosten festgesetzt, die den Anforderungen des BSG an die Bestimmung dieser Grenzwerte nicht erfüllen.

In seinem Urteil vom 2. Juli 2009 führt das BSG unmissverständlich aus, dass die Pauschalierung von Leistungen für Heizung nach § 27 SGB II dem Verordnungsgeber vorbehalten ist, da diese Verordnungsermächtigung ihrem Wortlaut nach in gleicher Weise auch für die Unterkunfts-kosten gilt und der Verordnungsgeber von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, gibt es für die Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten keine Rechtsgrundlage.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind diese Leistungen daher, wie in § 22 SGB II vorgesehen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Das BSG hat in (hier als bekannt vorausgesetzt) ständiger Rechtsprechung seit seinen grundlegenden Urteilen vom 07.11.2006 die Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten formuliert und präzisiert. Auch die nach dem Urteil des BSG vom 02.07.2009 - B 14 A 936/08 R - geltenden Grenzwerte, bis zu denen die tatsächlichen Heizkosten einschließlich Nachzahlungen ohne weitere Nachprüfung als angemessen anzusehen und daher in voller Höhe zu übernehmen sind, sind bei allen Haushaltsgrößen, beheizten Wohnflächen der Wohnanlage und Brennstoffarten jeweils höher als die von der AFK gezahlten Heizkostenpauschalen. Da es für Kassel keinen "Kommunalen Heizspiegel" gibt, ist nach der Rechtsprechung des BSG der "Bundesweite Heizspiegel" heranzuziehen. Der höchste Grenzwert der Angemessenheit, der sich aus diesem ergibt, ist z.B. bei ölbeheizten Gebäuden für Haushalte mit einer Person um 22,62 € höher als die von der AFK gezahlte Pauschale von monatlich 49,00 €.

Zur Zahl der betroffenen Haushalte ist anzumerken, dass nach einer Auskunft des Geschäftsführers der AFK in der Sitzung des Sozialausschusses der Stadt Kassel am 30.09.2009 im Juni 2009 von den 10.244 Haushalten mit 1 bis 2 Personen, die nach dem Geschäftsbericht der AFK Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, nur 3.216 mit der Pauschale ihre Unterkunftskosten voll bezahlen konnten, bei 7.025 (= fast 70 v.H.!) dieser Haushalte die Pauschale zur Bezahlung der tatsächlichen Unterkunftskosten also nicht ausreichte.

Wiesbaden, 15. Januar 2010

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler